

**Interpellation René Kunz, Reinach, vom 9. Juni 2009 betreffend Durchsetzung des Waffentragverbots für Angehörige bestimmter Staaten; Beantwortung**

---

Aarau, 2. September 2009

09.186

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Zur Frage 1**

"Hat die zuständige Behörde bis Ende Mai 2009 für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen Ausnahmewilligungen für Angehörige der oben erwähnten Staaten erteilt? "

Ab Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes bis Ende Mai 2009 hat die Kantonspolizei als zuständige Behörde lediglich eine Ausnahmewilligung für eine serbische Sportschützin erteilt. Die Person kam für Munitionstests in den Kanton Aargau. Weitere Ausnahmewilligungen wurden nicht erteilt.

**Zur Frage 2**

"Wenn ja, wie viele und wurden diese mit Auflagen verbunden?"

Die Bewilligung erfolgte befristet (15 Tage) für die Durchführung der oben erwähnten Munitionstests und war örtlich begrenzt.

### **Zur Frage 3**

"Wird das Waffentragverbot für Angehörige der oben erwähnten Staaten durch gezielte Aktionen auch kontrolliert?"

Das Waffentragverbot wird generell bei der täglichen Patrouillentätigkeit durch die Kantonspolizei und Kommunalpolizeien überprüft. Bei konkretem Verdacht, werden Personen angesprochen und allenfalls Zwangsmassnahmen mit den Untersuchungsbehörden abgesprochen und durchgeführt.

### **Zur Frage 4**

"Wenn nein, warum nicht?"

Siehe Antwort zur Frage 3.

### **Zur Frage 5**

"Erfolgen Personenkontrollen und Hausdurchsuchungen bei Angehörigen der oben erwähnten Staaten bei dringenden Verdachtsmomenten oder auch auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung?"

Bei dringenden Verdachtsmomenten und dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen werden Hausdurchsuchungen in Absprache und im Auftrag der Untersuchungsbehörde vorgenommen. Hinweisen aus der Bevölkerung wird nachgegangen.

### **Zur Frage 6**

"Gibt es Schätzungen oder Anhaltspunkte, wie viele Schusswaffen sich per Ende Mai im Besitz von Angehörigen der oben erwähnten Staaten befinden?"

Es gibt keine diesbezüglichen Anhaltspunkte. Für eine Schätzung fehlen die Grundlagen.

### **Zur Frage 7**

"Auf welchem Verbindungsweg erreichen die im Besitz von Angehörigen der oben erwähnten Staaten befindenden Schusswaffen unser Hoheitsgebiet?"

Es sind verschiedene Verbindungswege möglich. Nebst den üblichen Schmuggelwegen wird auch der Postweg benutzt.

**Zur Frage 8**

"Wird nach dem Inkrafttreten des Schengen-Abkommens mit einer Abnahme der illegalen Einfuhr von Schusswaffen gerechnet?"

Die Zusammenarbeit im polizeilichen und justiziellen Bereich durch das Schengen-Abkommen ist ein wichtiger Beitrag zu einer hohen objektiven und subjektiven Sicherheit. Ob damit auch eine Abnahme der illegalen Einfuhr von Schusswaffen verbunden ist, kann nicht gesagt werden (vgl. auch Antwort zur Frage 6).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU